

Informationen und Hintergründe

THEMA: Abordnung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen



Ein denkwürdiger Schuljahresbeginn

Ad-hoc-Abordnungen nach den Sommerferien

Als sie nach den Ferien die neuen Stundenpläne in der Hand hielten, bekamen viele Kolleg*innen an Haupt-, Real- und Oberschulen, Gymnasien sowie Gesamtschulen von ihren Schulleiter*innen die Nachricht, dass sie abgeordnet werden sollen, um die Unterrichtsversorgung an den Grundschulen zu sichern. Das teilweise hohe Volumen der geforderten Abordnungen macht die Einsatzpläne der Schulen und die Unterrichtsvorbereitungen der Kolleg*innen zu Makulatur.

Der späte Zeitpunkt dieser Personalmaßnahmen ist unverständlich. Als vor den Sommerferien die Einstellungen und eine erste Abordnungsrunde durchgeführt worden waren, zeigte sich die Notwendigkeit weiterer Abordnungen. Die Unterrichtsversorgung an vielen Schulen, insbesondere an Grundschulen, lag deutlich unter 100 Prozent. Der Markt an Lehrkräften für Grundschule sowie Haupt- und Realschule war leer. So konnten bei diesen Lehrkräften 189 der 892 ausgeschriebenen Stellen nicht besetzt werden. Der Ernst der Lage war eindeutig.

Warum die Zeit in den Sommerferien nicht genutzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Was ist neu bei dieser Abordnungsrunde?

In der Vergangenheit wurden Jahr für Jahr viele Kolleg*innen zwischen unterschiedlich versorgten Grundschulen und von Haupt-, Real- und Oberschulen an Grundschulen abgeordnet. Weil der Mangel an Nachwuchs die Unterrichtsversorgung an diesen Schulformen in den Keller gehen lässt, sollen in dieser Notsituation erstmals auch Gymnasien und Gesamtschulen für die Sicherung der Unterrichtsversorgung an anderen Schulformen in die Pflicht genommen werden. Das Volumen der Abordnungen erreicht eine neue Dimension. Die Behörde hat als Landesdurchschnitt berechnet:

100 % UV Grundschulen = 97% UV an allen weiterführenden Schulen.

Ringtausch und direkte Abordnung an die Grundschule

Die Abordnungen erfolgen regional in einem unterschiedlichen Volumen und auf unterschiedlichen Wegen.

Es gibt Abordnungen von Gymnasien und Gesamtschulen an Haupt-, Real- und Oberschulen und von dort an Grundschulen, aber auch direkt von Gymnasien, Gesamtschulen und Oberschulen an Grundschulen. Gymnasien und Gesamtschulen sollen für jede abgeordnete Stelle als Ausgleich eine zusätzliche Stelle für eine neue Gymnasiallehrkraft zugewiesen bekommen. In vielen Fällen konnten derartige Stellen auch kurzfristig noch besetzt werden.

Warum Grundschulen 100 Prozent brauchen

An Grundschulen werden die Grundlagen für alle Bildungsgänge gelegt. Jedes Kind muss die Grundlagen im Rechnen, Schreiben und Lesen beherrschen, damit es überhaupt eine weiterführende Schule besuchen kann. Die Betreuungszeit muss verlässlich sein. Daher ist es selbstverständlich, dass an den Grundschulen eine 100%ige Unterrichtsversorgung sichergestellt werden muss. Dies ist, wenn Grundschullehrkräfte fehlen, nur durch Abordnungen aus weiterführenden Schulen zu gewährleisten.

Jetzt Code scannen!
[www.gew-nds.de/
thema](http://www.gew-nds.de/thema)



Große Belastung für Kolleg*innen aller Schulformen

Diese Abordnungen bedeuten eine erhebliche Belastung für die abgebenden und die aufnehmenden Schulen. Der Eingriff in den laufenden Betrieb und die an einigen Schulen hohe Anzahl von betroffenen Kolleg*innen verschärfen die Belastung. Der Unterrichtseinsatz an Grundschulen, an die viele Abordnungen mit wenigen Stunden erfolgen und die erst Mitte August umgesetzt sein sollen, wirft große Probleme auf.

Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, dass viele Kolleg*innen trotz der enormen Zusatzbelastung versuchen, professionell mit dieser Anforderung umzugehen. Lehrer*innen aus den weiterführenden Schulen müssen sich plötzlich auf eine andere Altersgruppe einstellen. Sie erfahren dabei viel Unterstützung von den Grundschulkolleg*innen, die neben ihrer hohen Unterrichtsverpflichtung mit Materialien und Informationen aushelfen. Es muss klar sein, dass diese Abordnungen nur eine Notlösung sein können.

Was die Lage künftig entspannen wird

Im Jahr 2018 werden 1.000 Bewerber*innen für die Lehrämter Grundschule sowie Haupt- und Realschule aus den niedersächsischen Ausbildungsseminaren erwartet, eine deutliche Steigerung gegenüber den letzten beiden Jahren. Die Verlängerung des Studiums in der Masterphase hatte die Anzahl der Absolvent*innen reduziert. Im Jahr 2017 gab es nur 400. In den kommenden Jahren wird die Pensionierungswelle abebben und der Ersatzbedarf wird sinken.

Der Aufbau von Zusatzbedarfen für Sprachförderung, Inklusion und Ganztage, der zusätzliche Einstellungen ausgelöst hat, wird sich verlangsamen.

Was die Schulen nicht brauchen

...irgendwelche Tricks, welche die Statistik schönen und die Arbeitsbedingungen verschlechtern.

...Kürzungen an den Zusatzbedarfen für Sprachförderung, Ganztage, Inklusion und Poolstunden.

...Kürzungen von Anrechnungsstunden

Letzteres sind die Vorschläge der CDU, so wie sie sich in ihrem bildungspolitischen Programm für die Landtagswahl finden lassen.

GEW-Forderungen gegen den Nachwuchsmangel

Seit dem Jahr 2007 stellt die GEW Forderungen, die gegen den Nachwuchsmangel wirken. 2009 hat die GEW dazu ein wissenschaftliches Gutachten von Prof. Klaus Klemm vorgelegt, der vor der damals absehbaren Pensionierungswelle und dem drohenden Nachwuchsmangel warnte. Der hat jetzt einen Höhepunkt erreicht, weil sich die Politik einer Lösung verweigert hat.

Das macht die GEW zum Thema in der Landtagswahl.

Dabei ist unser Motto „Solidarität“: Die Schulformen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

- 1. Wir brauchen mehr Studienplätze!**
Die Fehlentscheidung der schwarz-gelben Landesregierung, die Anzahl der Studienplätze für die Lehrämter Grundschule sowie Haupt- und Realschule abzubauen und in Göttingen und Hannover ganz zu streichen, muss korrigiert werden.
- 2. Wir brauchen bessere Studienbedingungen,** damit die Abbruchquote von 40 Prozent im Lehramtsstudium abgebaut wird.
- 3. Wir brauchen künftig ein Lehramt für die Sekundarstufen I und II.** Das HR-Lehramt wird nicht mehr gewählt, weil es nicht mehr attraktiv ist.
- 4. Wir brauchen A 13 Z / E 13 für alle!**
Die Arbeit an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Oberschulen muss attraktiver werden: Alle Lehrkräfte müssen nach A 13 Z / E 13 bezahlt werden.



Im Überblick

Informationen zu Abordnungen im Schulbereich

Wer von seiner Schulleiterin / seinem Schulleiter auf eine mögliche Abordnung angesprochen wird, sollte seine Rechte und Pflichten kennen. Die GEW und die Personalräte informieren: An dieser Stel-

le mit einem Überblick, präziser über die Homepages der GEW und in persönlicher Beratung. (Siehe den Link am Ende des Themas!)

Abordnung als befristete Personalmaßnahme

Der Dienstherr hat das Recht, Lehrkräfte aus dienstlichen Gründen von einer Schule an eine andere abzuordnen, wenn es für den geordneten Schulbetrieb notwendig ist und zwar unabhängig vom Lehramt und Fächern (§ 27 Niedersächsisches Beamtengesetz, § 4 Tarifvertrag der Länder (TV-L), § 51 Niedersächsisches Schulgesetz).

Die Abordnung ist eine befristete Personalmaßnahme (halbes Schuljahr oder ein Schuljahr). Dienststelle bleibt die Stammschule. Möglich sind Abordnungen mit der vollen Unterrichtsverpflichtung oder Teilabordnungen.

Die dienstrechtlichen Befugnisse und damit die Zuständigkeit der Personalvertretung sind abhängig von der Dauer der geplanten Abordnung. Bis zu einem halben Schuljahr ist die Schule zuständig und damit der Schulpersonalrat (SPR), bei mehr als einem halben Schuljahr die Landesschulbehörde und damit der Schulbezirkspersonalrat (SBPR).

Die GEW rät, die Abordnungen so zu gestalten, dass die Mitbestimmung der SBPR greift. Die Mitbestimmung stärkt die Möglichkeit, die Abordnungen im Interesse der Betroffenen zu gestalten. Auch aus diesem Grund sollten Abordnungen grundsätzlich für ein Schuljahr erfolgen.

Das Beamtenrecht und das Niedersächsische Personalvertretungsrecht ermöglichen grundsätzlich nicht, Abordnungen zu verweigern oder durch Personalratsbeschluss zu verhindern. Im Einzelfall kann dies möglich sein. Die Maßnahmen sind allerdings gestaltbar.

Aufgabe der Personalräte: Betroffene vor zusätzlichen Nachteilen bewahren

Personalräte (Schulpersonalrat, Schulbezirkspersonalrat) verfolgen die Absicht, die Interessen der abgeordneten Lehrkräfte zu vertreten und sie vor zusätzlichen Nachteilen zu bewahren.

So dürfen die Personalauswahl und die Festlegung der Teilabordnung nicht willkürlich sein, dürfen schulorganisatorische Gründe nicht über soziale Kriterien gestellt werden, müssen Auswirkungen auf Einkommen und Unterrichtsverpflichtung beachtet werden.

Die Kolleg*innen müssen vor der Personalmaßnahme angehört und sollten rechtzeitig über Auswirkungen bei der vorgesehenen Abordnung informiert werden.

Als Grundsatz sollte gelten, dass eine „unterhältige Abordnung“ erfolgt, denn:

- Die Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach der Schulform, in der überwiegend unterrichtet wird
- Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften ist die Eingruppierung vom überwiegenden Einsatzort abhängig.
- Teilzeitkräfte können von Gehaltseinbußen betroffen sein.

Mögliche Ausschlussgründe für Abordnungen müssen beachtet werden: Schwerbehinderung, Wiedereingliederungsphase, berücksichtigungsfähige private Gründe, z.B. entgegenstehende Erkrankungen, besondere Aufgabenwahrnehmung in der Schule, Rückkehr aus dem Mutterschutz, Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit, z.B. durch eine erheblich längere Fahrzeit, Mitglied im Schulpersonalrat, Schwerbehindertenvertretung.

Das Vorgehen

Die Landesschulbehörde teilt den Schulleiter*innen die Anzahl der Stunden mit, die die Schule abordnen soll. Der/die Schulleiter*in entscheidet, welche Lehrkräfte mit welchem Stundenvolumen abgeordnet werden sollen und hört diese zur beabsichtigten Personalmaßnahme an. Die Lehrkräfte entscheiden, ob sie der Abordnung zustimmen oder nicht.

Für diese Personalmaßnahme gibt es spezielle Formblätter, auf denen die geplante Maßnahme und das Votum der Lehrkraft festgehalten werden. Die Abordnung wird durch eine Verfügung in Kraft gesetzt.

Aus Sicht der GEW ist es wichtig, dass die Schulleitungen selbst gut über die erforderlichen Grundsätze der Personalauswahl und der Auswirkungen von Abordnungen informiert sind und dass sie die Kolleg*innen entsprechend informieren. Kluge Schulleitungen gehen im Gespräch auf die Vorstellungen der Betroffenen ein, wie die Abordnung gestaltet werden soll. Die Lehrkräfte sollten selbst gut informiert sein und ihre Zustimmung davon abhängig machen, ob der/die Schulleiter*in ihre Vorstellungen angemessen berücksichtigt.

Wie kommt die Mitbestimmung ins Spiel?

Die Zuständigkeit und die formale Wirksamkeit der Personalratstätigkeit unterscheiden sich nach der Länge der geplanten Abordnung.

Die Schulpersonalräte der allgemein bildenden Schulen verfügen nicht über das Recht der Mitbestimmung. Es ist wichtig, dass sie ihre Kolleg*innen über ihre Rechte und die Gestaltung der Abordnung beraten (unterhältige Abordnung, Dauer der Abordnung). Außerdem sollten sie mit ihren Schulleiter*innen über die hier dargestellten Grundsätze zur Umsetzung der Abordnungen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sprechen.

Wichtig: Das Instrument der Mitbestimmung sollte zum Tragen kommen. Nur wenn die Abordnung für ein Schuljahr erfolgt, wird der SBPR zuständig und kann die Mitbestimmung wahrnehmen.

Übrigens: Wenn eine einjährige Abordnung geplant ist, aber zunächst nur eine halbjährige Abordnung durchgeführt werden soll, ist der Tatbestand der Umgehung der Mitbestimmung gegeben. In diesem Fall können betroffene Kolleg*innen gegen die Abordnung klagen.

Mitbestimmung beim Schulbezirkspersonalrat

Wenn der SBPR zuständig ist, läuft das Verfahren zunächst wie oben dargestellt. Der SPR gibt gegenüber dem SBPR sein Votum zur Personalmaßnahme ab.

Wenn alle einverstanden sind, stimmt auch der SBPR zu und die Landesschulbehörde stellt die Abordnungsverfügung aus.

Sollte die Lehrkraft nicht einverstanden sein, wird dies auf dem Abordnungsformblatt vermerkt, der SBPR nimmt Kontakt auf und lässt sich die Gründe für die Ablehnung erläutern. Es ist zu prüfen, ob die Landesschulbehörde ihren Ermessensspielraum ausgeschöpft hat. Beim Vorliegen hinreichender Gründe (siehe oben!) kann der SBPR seine Zustimmung verweigern. Der SBPR versucht, in Gesprächen

eine andere Gestaltung der Abordnung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kommt der Fall in die Einigungsstelle beim Kultusministerium. Dort wird dann über das Abordnungsverfahren entschieden.

Es gab immer wieder beabsichtigte Abordnungen, bei denen hinreichende Gründe vorlagen, die gegen eine Abordnung sprachen. Es ist in der Vergangenheit auch vorgekommen, dass Kolleg*innen zwar gegen ihren Willen abgeordnet wurden, dass aber eine unterhältige Abordnung erreicht werden konnte.

Die personalrätliche Mitbestimmung hat darüber hinaus eine normierende Wirkung auf die Vorgehensweise von Schulleitungen und Behörde.

Weitere Infos
www.gew-nds.de/abordnung

